



**Protokollauszug
 11. Sitzung vom 1. Juni 2015**

**125/2015 10.10 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
 Anwendung von Branchenrichtlinien in der Anlagenbuchhaltung**

A. Ausgangslage

Die Stadt Schlieren hat sich als Projektgemeinde für die vorgezogene Umstellung der Rechnungslegungsgrundsätze nach HRM2 entschieden. Die massgeblichen Regelungen für die Projektphasen sind in der Projektvereinbarung festgehalten. Diese wurde vom Gemeindeparlament am 1. September 2014 genehmigt.

Die neuen Rechnungsführungsbestimmungen sehen den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung über die Nutzungsdauer vor. Dazu wird das Verwaltungsvermögen neu in einer Anlagenbuchhaltung geführt. Auf den Zeitpunkt des Wechsels der Abschreibungsmethode ist eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgesehen (Restatement). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob für bestimmte Aufgabenbereiche die Anwendung von Branchenrichtlinien zweckmässig wäre. Die Bewertungsgrundsätze unter HRM2 lauten wie folgt:

B. Bewertungsgrundsätze

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen bilanziert und, wenn sie durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, planmässig je Anlagekategorie nach der festgelegten Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Mindestkatalog des Gemeindeamtes gibt die Anlagekategorien und Anlagearten sowie die festgelegten Nutzungsdauern vor. Die folgenden Vorgaben sind als Mindeststandard verbindlich.

Bilanzkonto	Anlagekategorie	ND	Abs
Sachanlagen VV			
Grundstücke VV	Grundstücke	-	-
Strassen / Verkehrswege	Strassen	40	2.50
Strassen / Verkehrswege	Strassen Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	10	10.00
Wasserbau	Gewässerverbauungen	50	2.00
Übrige Tiefbauten	Kanal- und Leitungsnetze	50	2.00
Übrige Tiefbauten	Übrige Tiefbauten	30	3.33
Übrige Tiefbauten	Übrige Tiefbauten Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	20	5.00
Hochbauten	Hochbauten	33	3.03
Waldungen	Waldungen	40	2.50
Mobilien VV	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen	8	12.50
Mobilien VV	Spezialfahrzeuge	15	6.67
Mobilien VV	Informatik- / Kommunikationsanlagen	4	25.00
Anlagen in Bau VV	Anlagen in Bau VV	-	-
Übrige Sachanlagen	Übrige Sachanlagen	10	10.00
ND = Nutzungsdauer in Jahren			
Abs = linearer Abschreibungssatz in %			
~ = unendliche Nutzungsdauer, Nutzungsdauer gemäss mitfinanziertem Anlageobjekt			
- = keine planmässige Abschreibung			

Bilanzkonto	Anlagekategorie	ND	Abs
Immaterielle Anlagen			
Software	Software	5	20.00
Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5	20.00
Immaterielle Anlagen in Realisierung	Immaterielle Anlagen in Realisierung	-	-
Übrige immaterielle Anlagen	Planungs- und Vermessungsausgaben	10	10.00
Übrige immaterielle Anlagen	Übrige immaterielle Anlagen	5	20.00
Darlehen			
Darlehen an Bund	Darlehen an Bund	-	-
Darlehen an Kantone und Konkordate	Darlehen an Kantone und Konkordate	-	-
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-	-
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	-	-
Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	-	-
Darlehen an private Unternehmungen	Darlehen an private Unternehmungen	-	-
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-
Darlehen an Private Haushalte	Darlehen an Private Haushalte	-	-
Darlehen an das Ausland	Darlehen an das Ausland	-	-
Beteiligungen, Grundkapitalien			
Beteiligungen am Bund	Beteiligungen am Bund	-	-
Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	-	-
Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	-	-
Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	-	-
Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	-	-
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	-	-
Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-
Beteiligungen an Private Haushalte	Beteiligungen an Private Haushalte	-	-
Beteiligungen im Ausland	Beteiligungen im Ausland	-	-
Investitionsbeiträge (Beiträge an Dritte; Ausgaben)			
Investitionsbeiträge (Beiträge an Dritte)	Anlageart und Nutzungsdauer gemäss Anlageobjekt	~	~
Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	-	-
Investitionsbeiträge (Beiträge von Dritten; Einnahmen)			
Investitionsbeiträge (Beiträge von Dritten)	Anschlussgebühren, Mehrwertbeiträge, Perimeterbeiträge	20	5.00
Investitionsbeiträge (Beiträge von Dritten)	Anlageart und Nutzungsdauer gemäss Anlageobjekt	~	~
ND = Nutzungsdauer in Jahren			
Abs = linearer Abschreibungssatz in %			
~ = unendliche Nutzungsdauer, Nutzungsdauer gemäss mitfinanziertem Anlageobjekt			
- = keine planmässige Abschreibung			

Als Erweiterung des Mindeststandards können in folgenden gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereichen sowie in speziellen Aufgabenbereichen des steuerfinanzierten Gemeindehaushalts entsprechende Branchenregelungen angewendet werden:

- Abwasserentsorgung
- Elektrizitätsversorgung
- Wasser- und Gasversorgung
- Verkehrsbetriebe und Transportunternehmungen im Rahmen des Ortsverkehrs
- Fernwärmeversorgung
- Kehrrichtverbrennung und Kehrrichtentsorgung
- Alters- und Pflegeheime
- Spitäler.

C. Erwägungen

Da die Stadt Schlieren nur bei der Abwasserentsorgung, der Wasser- und Gasversorgung sowie bei den Alters- und Pflegeheimen die Branchenrichtlinien anwenden könnte, sind folgende Überlegungen in die Beurteilung der erwähnten Bereiche nach den Vorgaben der Branche eingeflossen.

Abwasserentsorgung

Die Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) sowie der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) haben eine Empfehlung zur Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene, 1994 herausgegeben, welche für eine einheitliche Branchenrichtlinie sorgt und damit eine vergleichbare Kostenrechnung ermöglicht. Das Gemeindeamt hat die folgenden Nutzungsdauern bei den Anlagekategorien der Abwasserentsorgung exakt festgelegt:

Anlagekategorie (allgemein)	Nutzungsdauer	Abs. linear
Branche Abwasserbeseitigung		
Kanalnetz, Abwasserkanäle	70	1.43%
Kanalnetz, Druckrohrleitungen	40	2.50%
Abwasser-Sonderbauwerke, Allgemein	50	2.00%
Abwasser-Sonderbauwerke, maschinelle Einrichtungen (Pumpen etc.)	15	6.67%
Abwasser-Sonderbauwerke, Schieber, Pegel etc.	30	3.33%
Abwasserreinigungsanlagen, baulicher Teil	35	2.86%
Abwasserreinigungsanlagen, elektromechanischer Teil	15	6.67%
Abwasserreinigungsanlagen, Schaltwarte (EMSRL)	10	10.00%
Schlammbehandlung, baulicher Teil	40	2.50%
Schlammbehandlung, maschineller Teil	15	6.67%
Schlammbehandlung, Gasanlage	20	5.00%
Schlammbehandlung, maschinelle Schlammwässerung	12	8.33%
Schlammbehandlung, natürliche Schlammwässerung	35	2.86%

Die Branchenrichtlinie wird bereits bei der Neubewertung des Verwaltungsvermögens angewendet.

Wasserversorgung sowie Gasversorgung

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) hat eine Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung, Regelwerk W1006d, Ausgabe November 2008 herausgegeben, die für eine einheitliche Branchenrichtlinie sorgt und damit eine vergleichbare Kostenrechnung ermöglicht. Auf die Abschreibungen von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung. Das Gemeindeamt hat bei der Wasser- sowie Gasversorgung die folgenden Nutzungsdauern der Anlagekategorien exakt festgelegt:

Anlagekategorie (allgemein)	Nutzungsdauer	Abs. linear
Branche Wasserversorgung		
Wasserfassungen, Brunnenstuben	50	2.00%
Wasseraufbereitungsanlagen	33	3.03%
Wasser-Pumpwerke, Druckreduzier-, Messschächte	50	2.00%
Wasserleitungen und Hydranten	70	1.43%
Reservoir	66	1.52%
Wasser-Mess-, Steuer-, Regelungsanlagen	20	5.00%
Branche Gas (Nutzungsdauern analog Wasserversorgung)		
Gasfassung	50	2.00%
Gasaufbereitungsanlagen	33	3.03%
Gas-Pumpwerke, Druckreduzier-, Messschächte	50	2.00%
Gasleitungen	70	1.43%
Reservoir	66	1.52%
Gas-Mess-, Steuer-, Regelungsanlagen	20	5.00%

Die Branchenrichtlinie wird bereits bei der Neubewertung des Verwaltungsvermögens angewendet.

Alters- und Pflegeheime

Da die Anlagekategorien der Branchenbestimmungen bei den Alters- und Pflegeheimen sich nicht stark von den im Kanton Zürich für die Gemeinden festgelegten Anlagekategorien nach HRM2 unterscheiden, kann auf die Anwendung der Branchenrichtlinien verzichtet werden.

Branchenbestimmungen	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Anlagekategorien gemäss Branchenvorgaben		
Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Heime Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL) [Curaviva, H+, Sene Suisse] Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011		
Daueranlagen unbegrenzt; Grundstücke oder Baurechtsverträge	-	0
Langfristige Anlageteile, d.h. mehr als 30 Jahre Nutzungsdauer (Nutzungsdauer im Ø 33 Jahre); Gebäude inkl. Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten usw.	33	3
Mittelfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 15 bis maximal 30 Jahren (Nutzungsdauer im Ø 20 Jahre); Sanitär- und Elektroinstallationen, Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen usw.	20	5
Kurzfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 5 bis maximal 15 Jahren (Nutzungsdauer im Ø 10 Jahre); bewegliche Apparate, Möbel, nicht fest montierte Beleuchtungskörper, künstlerischer Schmuck usw.	10	10
Sehr kurzfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 3 bis maximal 5 Jahren (Nutzungsdauer im Ø 4 Jahre); Fahrzeuge, EDV-Hardware und -Software usw.	4	25
Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, sehr kurzfristig, d.h. Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren; Textilien, Geschirr, Instrumente, Kleinapparate	0	100

Ebenfalls für einen Verzicht spricht, dass die über den Gesamthaushalt angewendete Aktivierungsgrenze von 20'000 Franken bei Alters- und Pflegeheimen nicht angewendet werden könnte, da bereits Kleinstbeträge für Anschaffungen bei Textilien, Geschirr, Instrumenten, Kleinapparaten etc. über die Investitionsrechnung und Anlagenbuchhaltung abwickelt und sofort wieder abgeschrieben (100%) werden müssen. Im Kontoplan nach Curaviva wird daher eine Kontogruppe für Anschaffungen in der Erfolgsrechnung geschaffen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für den Aufgabenbereich Abwasserentsorgung gelangt die Branchenrichtlinie der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) sowie des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zur Anwendung.
2. Für die Aufgabenbereiche Wasser- und Gasversorgung gelangen die Branchenrichtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zur Anwendung.
3. Die Branchenrichtlinien gemäss Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses werden bereits bei der Neubewertung des Vermögens angewendet.
4. Für den Bereich Alters- und Pflegeheime gelangt die Branchenrichtlinie nicht zur Anwendung.
5. Mitteilung an
 - Bezirksrat
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Abteilungsleiter WVA
 - Abteilungsleiterin Alter und Pflege
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften / Gesamtprojektleiter HRM2
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin